

1. März 2012

Das Departement für Bau und Umwelt teilt mit:

Vernehmlassung zur Verordnung zum Planungs- und Baugesetz

I.D. Der Beitritt des Kantons Thurgau zum Konkordat «Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe» (IVHB) und die Totalrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) machen eine Revision der kantonalen Verordnung zum PBG notwendig. Den Entwurf dieser Verordnung unterzieht das Departement für Bau und Umwelt einer externen Vernehmlassung.

Im April 2010 hat der Grosse Rat den Beschluss gefasst, dem Konkordat IVHB beizutreten. Mit ihm werden 30 Begriffe und Messweisen vereinheitlicht. Inzwischen ist das Konkordat rechtskräftig geworden. Mit der vorliegenden Totalrevision der Planungs- und Bauverordnung werden die kantonalen Begriffe und Messweisen mit den Bestimmungen des Konkordats in Übereinstimmung gebracht. Im Weiteren hat der Grosse Rat das PBG total revidiert und im Dezember 2011 genehmigt. Da das Behördenreferendum ergriffen worden ist, stimmt das Thurgauer Stimmvolk am 17. Juni 2012 über dieses Gesetz ab. Wird die Vorlage angenommen, soll das Gesetz zusammen mit der Verordnung auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden.

Weil die Verordnung ohnehin angepasst werden muss, beispielsweise betr. IVHB, ist die Vernehmlassung auch nützlich bei einer allfälligen Ablehnung des neuen PBG. Zudem schafft der Verordnungsentwurf in gewissen Bereichen die nötige Klarheit im Hinblick auf die Abstimmungsdiskussionen.

Die nun zur Vernehmlassung vorliegende Planungs- und Bauverordnung beinhaltet die neuen Ausführungsbestimmungen zum Konkordat IVHB und zum revidierten PBG sowie Bestimmungen zum Baubewilligungs- und Kontrollverfahren. Im Vordergrund stehen hier die aus dem Gesetzesauftrag in die kantonale Verordnung übernommenen Bestimmungen betreffend die Definition einzelner Nutzungszonen. So werden in der Verordnung neu 17 Nutzungszonen definiert. Sie teilen sich in sechs Bauzonen, zwei

2/2

Landwirtschaftszonen, zwei Schutzzonen, drei weitere Zonen sowie vier überlagernde Zonen auf.

Schliesslich umfasst die Verordnung auch allgemeine sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen. Zur Vernehmlassung eingeladen sind insbesondere alle Politischen Gemeinden, weiter alle im Grossen Rat vertretenen Parteien, der Verband Thurgauer Gemeinden, alle Regionalplanungsgruppen, wichtige Verbände und weitere mehr. Die Vernehmlassung dauert bis zum 28. Mai 2012.